

# AKASOL AG („AKASOL“)

## ALLGEMEINE ENGINEERINGBEDINGUNGEN

### Allgemeines / Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Engineeringbedingungen („Bedingungen“) gelten insbesondere für folgende von AKASOL zu erbringende Leistungen: Entwicklung, Konstruktion und/oder Inbetriebnahme von Batteriemodulen und/oder -Systemen sowie gesamten elektrischen Antriebssträngen und Energiespeichersystemen sowie Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Batteriemodulen und/oder -Systemen sowie gesamten elektrischen Antriebssträngen und Energiespeichersystemen. Sämtliche Leistungen erfolgen auf Basis dieser Bedingungen. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen werden ausgeschlossen und gelten nur, wenn und soweit AKASOL diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn AKASOL der Geltung solcher entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen oder bezahlt hat.

1.2 Diese Bedingungen gelten ausschließlich für den Geschäftsverkehr mit Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie mit öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Auftraggeber“).

1.3 Im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gelten diese Bedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte über Leistungen zwischen AKASOL und dem Auftraggeber.

1.4 AKASOL behält sich vor, die Bedingungen, welche Vertragsbestandteil geworden sind, zu ändern. Eine Änderung der Bedingungen wird Bestandteil des zwischen AKASOL und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrages, wenn (i) AKASOL dem Auftraggeber die Änderung anzeigt und (ii) der Auftraggeber einer Änderung nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht, wobei AKASOL auf die Rechtsfolgen des unterlassenen Widerspruchs in der Änderungsanzeige hinweisen wird.

### 2. Zustandekommen des Vertrags

2.1 Alle Angebote von AKASOL sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

2.2 Der Vertragsschluss setzt eine schriftliche Erklärung von AKASOL voraus. Das Schriftformerfordernis gilt als eingehalten, wenn die Erklärung per elektronischer Datenübermittlung (z. B. EDI), per SAP-Dokument oder per E-Mail als PDF-Dokument erfolgt. Dieses Schriftformerfordernis betrifft auch nachvertraglich geschlossene mündliche und sonstige Vereinbarungen.

2.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung AKASOLs maßgebend.

2.4 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber AKASOL gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärungen von Rücktritt) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2.5 An Abbildungen, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich AKASOL das Eigentum und, soweit urheberrechtlich, Urheberrecht vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Auftraggeber der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung AKASOLs.

### 3. Allgemeine Pflichten AKASOLs

3.1 Die Leistungen AKASOLs haben den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen. Sollten Leistungen AKASOLs nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, insbesondere bei Prototypen, wird AKASOL den Auftraggeber darauf hinweisen.

3.2 AKASOL hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige offensichtliche oder erkennbare Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.3 AKASOL schuldet keinen Entwicklungserfolg, sofern die Anforderungen des Auftraggebers dem Entgegenstehen oder unverhältnismäßig sind und dies nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wird.

### 4. Herausgabeanspruch des Auftraggebers

Sofern zwischen dem Auftraggeber und AKASOL vereinbart, sind die von AKASOL zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, wie zum Beispiel Pläne oder Zeichnungen, an den Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung herauszugeben; Davon ausgenommen sind Unterlagen und Inhalte, die im Wesentlichen auf bei AKASOL vorhandenem IP basieren.

Die AKASOL vom Auftraggeber überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

## 5. Urheberrecht / Geistiges Eigentum

5.1 Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Maßnahme ohne Mitwirkung von AKASOL nutzen.

5.2 Der Auftraggeber darf Informationen, Know How, Pläne, Marken, Design- und Geschmacksmuster nicht nutzen, die AKASOL vor Beauftragung entwickelt hat oder die AKASOL zuzuordnen sind und von AKASOL genutzt werden. Ein Nutzungsrecht besteht ausschließlich für die Ergebnisse der Entwicklungsbeauftragung. Bei Zweifeln und Unklarheiten besteht solange kein Nutzungsrecht des Auftraggebers, wie sich die Parteien nicht ins schriftliche Benehmen gesetzt haben und eine Einigung getroffen haben.

5.3 Sofern zwischen dem Auftraggeber und AKASOL vereinbart, hat der Auftraggeber das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe von AKASOL. AKASOL ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenzkunden in Veröffentlichungen zu benennen.

## 6. Zahlungen

6.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann AKASOL monatliche Abschlagszahlungen vom Auftraggeber entsprechend dem Leistungsfortschritt anfordern.

6.2 Alle Rechnungen sind innerhalb von zwei Wochen nach jeweiligem Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.3 Alle im Vertrag genannten Vergütungsbeträge verstehen sich jeweils netto zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Zahlungen sind in EURO zu leisten.

6.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat der Auftraggeber Reisekosten, Spesen und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Erbringung der vertraglichen Leistung durch AKASOL anfallen, zusätzlich und nach Aufwand gegen Rechnung zu bezahlen.

## 7. Kündigung

7.1 AKASOL darf mit einem Vorlauf von zwei Monaten ihre Beauftragung jederzeit ordentlich kündigen. Hat AKASOL die Kündigung zu vertreten, besteht der Anspruch auf Vergütung der bis dahin erbrachten Leistungen nur, wenn die Leistungen brauchbar sind.

7.2 In allen anderen Fällen steht AKASOL trotz Kündigung die vertraglich vereinbarte Vergütung zu. AKASOL muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was AKASOL infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

7.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## 8. Haftung und Verjährung

8.1 Mängelhaftungs- und sonstige Ansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.

8.2 Haftet AKASOL wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung seiner Vertragspflichten, so hat AKASOL Schäden nur zu ersetzen, soweit diese grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht worden sind.

Die Haftung aufgrund leicht fahrlässig verursachter Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn es treten Schäden bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ein. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Der vertragstypische vorhersehbare Schaden ist beschränkt auf den einfachen Jahresumsatz zwischen den Parteien. Dieser ist im Zweifel anhand des herkömmlichen Fortgangs der Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien oder anhand des Vorjahresumsatz zu ermitteln.

Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden ist – soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen. Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur

(i) bei Vorsatz,

(ii) bei grober Fahrlässigkeit durch leitende Angestellte oder den Vorstand,

(iii) bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

(iv) in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

(v) bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden,

(vi) im Rahmen einer Garantiezusage

Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

8.3 Im Falle einer Inanspruchnahme kann AKASOL verlangen, an der Beseitigung des Schadens beteiligt zu werden.

8.4 Die vorliegende Regelung gemäß Ziff. 8 lässt die gesetzliche Beweislast unberührt.

8.5 Alle Ansprüche des Auftraggebers – gleich aus welchen Sach- und Rechtsgründen – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Ziff. 8.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Diese gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Gegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. Die Verjährung beginnt mit der Erfüllung der letzten nach dem Vertrag zu erbringenden Leistung, spätestens jedoch bei Übergabe der Anlage.

## 9. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

9.1 Dem Auftraggeber ist bekannt und er erkennt auch ausdrücklich an, dass die vertragsgemäße Erfüllung seiner Mitwirkungs- und/oder Beistellungspflichten eine vertragswesentliche Grundvoraussetzung für die Leistungserbringung durch AKASOL darstellt. Insbesondere ist der Auftraggeber verpflichtet, die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch AKASOL erforderlichen technischen Projektunterlagen, kundenspezifischen Normen sowie Projektlastenhefte unentgeltlich, vollständig und rechtzeitig AKASOL zur Verfügung zu stellen. Eventuell erforderliche Entscheidungen über Projekthinhalte hat der Auftraggeber unverzüglich zu treffen und AKASOL mitzuteilen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, eventuelle schriftliche Änderungsvorschläge AKASOLs unverzüglich zu prüfen AKASOL unverzüglich schriftlich über das Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.

9.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, AKASOL unaufgefordert auf unternehmensinterne Sachverhalte und Gegebenheiten hinzuweisen, soweit diese Informationen für die Erbringung der Leistungen von AKASOL bedeutsam sind. In diesem Zusammenhang muss der Auftraggeber alle Dokumente und Informationen, die zur vertragsgemäßen Erfüllung des Projektes notwendig sind, AKASOL unaufgefordert und stets rechtzeitig zur Verfügung stellen. Sollten für das von AKASOL durchzuführende Projekt behördliche Genehmigungen notwendig sein, hat der Auftraggeber diese rechtzeitig einzuholen und bei Erhalt einer behördlichen Entscheidung AKASOL hierüber unverzüglich zu informieren.

9.3 Sollte der Auftraggeber seine Mitwirkungs- und/oder Bereitstellungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig gegenüber AKASOL erfüllen, so sind auf Antrag AKASOLs die vereinbarten Termine angemessen zu verlängern und AKASOL kann die Leistungserbringung vorübergehend aussetzen. Eventuell hieraus resultierende Mehrkosten hat der Auftraggeber AKASOL gegen entsprechenden Nachweis zu erstatten.

9.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, von AKASOL jederzeit im zumutbaren Umfang Änderungen der Leistungsinhalte zu verlangen. In diesem Fall hat AKASOL den Auftraggeber auf schriftliche Anforderung unverzüglich schriftlich über die technisch-inhaltlichen, kostenmäßigen und zeitlichen Auswirkungen zu informieren und ist im Zweifel berechtigt, die Leistungsänderung abzulehnen. Die Vertragspartner werden sich einvernehmlich über eine entsprechende schriftliche Nachtragsvereinbarung verständigen. Erst nach schriftlichem Abschluss der Nachtragsvereinbarung ist AKASOL verpflichtet und berechtigt, die verlangten Änderungen durchzuführen.

9.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Muster, Geräte und Unterlagen, die vereinbarungsgemäß nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, mit der gebotenen Vorsicht und entsprechend der Freigabe nur besonders abgesichert einzusetzen.

9.6 AKASOL weist ausdrücklich darauf hin, dass der Auftraggeber die Regelungen des Batteriegesetzes (BattG), jeweils gültige Fassung, oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU Richtlinie 2066/66 zu kennen und einzuhalten hat. Keine Leistung von AKASOL ist derart beschaffen, dass AKASOL das BattG zu befolgen hat. Beides – Kenntnis und Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage der EU-Richtlinie 2066/66- sichert der Auftraggeber – auch durch entsprechende Arbeitsorganisation- hiermit zu.

AKASOL haftet daher nicht bei Verstößen gegen das BattG und haftet ebenso wenig für den Einhalt des BattG, falls im Auftrag und auf Nachfrage des Auftraggebers Recyclingdienstleistungen durch Dritte gemäß BattG vermittelt werden. Hierbei handelt es sich allenfalls um eine Vermittlungsleistung von AKASOL, ohne dass AKASOL dabei für die Einhaltung des BattG oder im europäischen Ausland die nationalen Regelungen auf Grundlage von EU Richtlinie 2066/66 gerade steht und ebenso wenig für die Recyclingdienstleistungen, ihren Umfang und ihre Erbringung durch den Dritten. Rechtsauskunft zum BattG oder im europäischen Ausland zu den nationalen Regelungen auf Grundlage von EU-Richtlinie 2066/66 erteilt AKASOL nicht.

## 10. Geheimhaltung

10.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen einschließlich Muster, Modelle und Daten sowie Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Vertragspartner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.

10.2 Diese Geheimhaltungsverpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet fünf Jahre nach dem Ende der Geschäftsverbindung.

10.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenden Vertragspartner ohne Verwertung geheim zu haltende Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

10.4 Muster oder andere im Rahmen der Zusammenarbeit ausgetauschten Materialien, Informationen, Waren, Proben oder technische Geräte dürfen nicht zurückgebaut und für eigene Zwecke verwendet werden (verbot des Reverse Engineering).

10.5 Die Nutzung und Verbreitung von erhaltenen und vorbestehenden Informationen, Daten, Unterlagen, Patenten, Schutzrechten, Know-How, Design u.ä. bleibt AKASOL vorbehalten und werden dem Auftraggeber nicht eingeräumt.

#### 11. Sonstiges

11.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen oder Teile davon unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Bestimmungen oder deren Bestandteile.

11.2 Soweit in diesen Bedingungen auf (i) ein Schriftformerfordernis abgestellt wird, ist zur Wahrung der Schriftform die Textform (Brief, Fax, E-Mail etc.) ausreichend; (ii) „Tage“ verwiesen wird, sind Kalendertage gemeint.

11.3 Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung.

11.4 Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

11.5 Auf das Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980) Anwendung.

11.6 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen AKASOL und dem Auftraggeber ist der Geschäftssitz von AKASOL. AKASOL ist auch berechtigt, den Auftraggeber vor dem für den Sitz des Auftraggebers zuständigen Gericht oder einem sonstigen zuständigen Gericht zu verklagen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, wenn nach dem Gesetz ein ausschließlicher Gerichtsstand gegeben ist.

Stand: Juni 2020